

Anhang 3

«Grün Stadt Zürich» zum Organisationsreglement des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements (OrgR TED)

Mit Anhang 3 zum Organisationsreglement des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements (OrgR TED, AS 172.340) regelt die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher (VTE) in Anwendung von Art. 1, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 dieses Reglements die Befugnisse von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern von Grün Stadt Zürich (GSZ) in Bezug auf Rechtshandlungen, die mit Ermessensspielräumen verbunden sind.

I. Organigramm GSZ



Organigramm
Gültig ab 1. Januar 2024



II. Abkürzungsverzeichnis

Funktionsbezeichnungen

Direktorin / Direktor	DC
Geschäftsbereichsleitende	GBL
Leitende Regionen	LR
Leitende Bezirke	LB
Fachbereichsleitende	FBL
Fachstellenleitende	FL
Sachbereichsleitende	SBL
Teamleitende	TL
Produktverantwortliche	PV
Projektleitende	PL
spezialisierte Fachbearbeitende	spez. FB
Projektsachbearbeitende	PS
Assistenzen	AS
Bauführende	BF
Vorarbeitende	VA
Forstwartin / Forstwart	FW
Landwirtin / Landwirt	LW
Winzerin / Winzer	WI
Hauswirtschaftende Juchhof	HW

Geschäfts- und Fachbereiche, Fachstellen

Geschäftsbereich Park- und Grünanlagen	PGA
Geschäftsbereich Wald, Landwirtschaft und Pachten	WLP
Geschäftsbereich Finanzen und Dienste	FDI
Fachbereich Immobilien, Gärten und Pachten	IGP
Fachbereich Landwirtschaft	LWS
Fachbereich Finanzen und Controlling	FC
Fachbereich Stadtgärtnerei	STG
Fachbereich Sukkulenten-Sammlung Zürich	ZSS
Fachbereich Human Resources	HR
Fachstelle Rechtsdienst	RD

Weitere Abkürzungen

Gemeinderat	GR
Gemeinderatsbeschluss	GRB
Stadtrat	STR
Vorsteherin / Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements	VTE
Grün Stadt Zürich	GSZ
Gemeindegesezt des Kantons Zürich (LS 131.1)	GG
Finanzhaushaltreglement (AS 611.111)	FHR
Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AS 177.101)	AB PR

III. Aufgabenübertragung

Nachfolgend werden den bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern für ihren jeweiligen Aufgabenbereich gemäss Stellenbeschreibung folgende Kompetenzen übertragen.

Bei Abwesenheit einer Funktionsträgerin oder eines Funktionsträgers handelt an deren oder dessen Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.¹

Die / der DC und die / der DC Stv. können zum Ausweis der in diesem Anhang aufgeführten bzw. zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen den betreffenden Mitarbeitenden eine generelle oder einzelfallweise Vollmacht ausstellen, namentlich für Beurkundungen und für die Vertretung vor Behörden und Gerichten.

	Befugnisse / Funktionen	DC	GBL	LR, LB, FBL, FL SBL, TL, PV, PL, spez. FB	PS, AS, BF, VA	FW, LW, WI, HW
1.	Finanzbefugnisse					
1.1	Ausgaben					
1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 300 000.–	bis Fr. 200 000.– (ohne Projektierung, ohne Grundstückskäufe)	bis Fr. 50 000.– (ohne Projektierung, ohne Grundstückskäufe)	bis Fr. 10 000.– (ohne Projektierung, ohne Grundstückskäufe)	bis Fr. 5 000.– (ohne Grundstückskäufe)
1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 15 000.–				
1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 600 000.–	bis Fr. 200 000.– (ohne Projektierung)	bis Fr. 50 000.– (ohne Projektierung)	bis Fr. 10 000.– (ohne Projektierung)	bis Fr. 5 000.–

¹ Art. 10 OrgR TED.

	Befugnisse / Funktionen	DC	GBL	LR, LB, FBL, FL SBL, TL, PV, PL, spez. FB	PS, AS, BF, VA	FW, LW, WI, HW
1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 30 000.–				
1.1.5	Qualifiziert gebundene Ausgaben	bis Fr. 600 000.–	bis Fr. 200 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 5 000.–
1.1.6	Neue wiederkehrende Ausgaben für Miet-, Pacht- und Baurechtzinsen für ein und dieselbe Liegenschaft von jährlich	bis Fr. 50 000.–	GBL WLP bis Fr. 40 000.–	FBL LWS bis Fr. 30 000.–		
1.1.7	Ausrichtungen von Repräsentationsgeschenken	bis Fr. 500.–	bis Fr. 100.–			
1.1.8	Tauschweise Abgabe von Pflanzen ohne bezifferbaren Wert im Rahmen und zur Förderung des wissenschaftlichen Austausches			PV STG und PV ZSS		
1.2	Vergaben					
1.2.1	Entscheid über Zuschlag und Widerruf	bis Fr. 900 000.–	bis Fr. 200 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 5 000.–
1.2.2	Erhöhung Vergabebetrag gemäss Vergabeentscheid	x	im Rahmen der Vergabebefugnis	im Rahmen der Vergabebefugnis	im Rahmen der Vergabebefugnis	

	Befugnisse / Funktionen	DC	GBL	LR, LB, FBL, FL SBL, TL, PV, PL, spez. FB	PS, AS, BF, VA	FW, LW, WI, HW
1.3	Verträge über Einnahmen					
1.3.1	Verträge über die Vermietung oder Verpachtung von städtischen Liegenschaften, unbefristet mit Kündigungsmöglichkeit oder mit einer festen Vertragsdauer bis zu zehn Jahren einschliesslich zugesicherter Optionen	bis zu einem jährlichen Netto-Zins von Fr. 150 000.–	bis zu einem jährlichen Netto-Zins von Fr. 100 000.–	PV Landwirtschaft, PV Immobilien und PV Gärten und Pachten bis zu einem jährlichen Netto-Zins von Fr. 50 000.–		
1.3.2	Baurechtsverträge über städtische Liegenschaften	im Verkehrswert bis Fr. 300 000.–				

	Befugnisse / Funktionen	DC	GBL	LR, LB, FBL, FL SBL, TL, PV, PL, spez. FB	PS, AS, BF, VA	FW, LW, WI, HW
1.3.3	Dienstbarkeitsverträge über städtische Liegenschaften	unabhängig des Verkehrswerts, sofern dadurch deren Wert oder Nutzbarkeit nicht wesentlich beeinflusst wird bis zu einer einmaligen Entschädigung von Fr. 600 000.– und einer wiederkehrenden Entschädigung von Fr. 30 000.– jährlich	GBL PGA und WLP unabhängig des Verkehrswerts, sofern dadurch deren Wert oder Nutzbarkeit nicht wesentlich beeinflusst wird bis zu einer einmaligen Entschädigung von Fr. 200 000.–	PV Friedhöfe, PV Sport- und Badeanlagen, PV Parkanlagen, PV Landwirtschaft, PV Immobilien, PV Gärten und Pachten und PV Wald unabhängig des Verkehrswerts, sofern dadurch deren Wert oder Nutzbarkeit nicht wesentlich beeinflusst wird bis zu einer einmaligen Entschädigung von Fr. 50 000.–		
1.3.4	andere Verträge über Einnahmen ohne erhebliche politische Bedeutung	bis zu einer einmaligen Entschädigung bis Fr. 200 000.– und einer wiederkehrenden Entschädigung von Fr. 40 000.– jährlich	bis zu einer einmaligen Entschädigung bis Fr. 100 000.– und einer wiederkehrenden Entschädigung von Fr. 20 000.– jährlich	bis zu einer einmaligen Entschädigung von Fr. 50 000.– und einer wiederkehrenden Entschädigung von Fr. 10 000.– jährlich	bis zu einer einmaligen Entschädigung von Fr. 10 000.–	bis zu einer einmaligen Entschädigung von Fr. 500.–

	Befugnisse / Funktionen	DC	GBL	LR, LB, FBL, FL SBL, TL, PV, PL, spez. FB	PS, AS, BF, VA	FW, LW, WI, HW
1.4	Annahme von Schenkungen					
1.4	Annahme von Schenkungen	Annahme und Zuweisung von Schenkungen mit bestimmter Zweckbindung für GSZ bis Fr. 100 000.–, sofern diese von untergeordneter politischer Bedeutung sind, damit keine Verpflichtungen oder Auflagen für die Stadt verbunden sind und deren Zuweisung und Verwendung eindeutig ist.				

	Befugnisse / Funktionen	DC	GBL	LR, LB, FBL, FL SBL, TL, PV, PL, spez. FB	PS, AS, BF, VA	FW, LW, WI, HW
1.5	Weitere Finanzbefugnisse					
1.5.1	Freigabe von Kreditreserven	für Ausgaben, die der STR oder die / der VTE bewilligt hat auf schriftlichen Antrag der / des Vorgesetzten der Projektleitung mittels schriftlicher Freigabe	für Ausgaben, die die / der DC oder die die / der GBL in eigener Kompetenz bewilligt hat auf schriftlichen Antrag der Projektleitung mittels schriftlicher Freigabe			
1.5.2	Rückstellungen	bis Fr. 200 000.– sowie unbegrenzt für Rückstellungen für Mehrleistungen für Personal	GBL FDI bis Fr. 200 000.–			

	Befugnisse / Funktionen	DC	GBL	LR, LB, FBL, FL SBL, TL, PV, PL, spez. FB	PS, AS, BF, VA	FW, LW, WI, HW
2	Vertragsbefugnisse					
2.1	Miet- und Pachtverträge in der gleichen Liegenschaft (inkl. miet- und pachtähnliche Gebrauchsüberlassungsverhältnisse) verbunden mit wiederkehrenden Ausgaben	im Rahmen der Ausgabenbefugnis sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben durch die zuständige Instanz	GBL WLP im Rahmen der Ausgabenbefugnis sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben durch die zuständige Instanz	FBL LWS im Rahmen der Ausgabenbefugnis sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben durch die zuständige Instanz		
2.2	Miet- und Pachtverträge in der gleichen Liegenschaft (inkl. miet- und pachtähnliche Gebrauchsüberlassungsverhältnisse) verbunden mit einer einmaligen Ausgabe	im Rahmen der Ausgabenbefugnis sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben durch die zuständige Instanz	im Rahmen der Ausgabenbefugnis sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben durch die zuständige Instanz	im Rahmen der Ausgabenbefugnis sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben durch die zuständige Instanz	im Rahmen der Ausgabenbefugnis sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben durch die zuständige Instanz	

	Befugnisse / Funktionen	DC	GBL	LR, LB, FBL, FL SBL, TL, PV, PL, spez. FB	PS, AS, BF, VA	FW, LW, WI, HW
2.3	Verträge über Dienstbarkeiten, Vormerkungen und Anmerkungen	im Rahmen der Ausgabenbefugnis	GBL PGA und WLP im Rahmen der Ausgabenbefugnis	PV Friedhöfe, PV Sport- und Badeanlagen, PV Parkanlagen, PV Landwirtschaft, PV Immobilien, PV Gärten und Pachten und PV Wald im Rahmen der Ausgabenbefugnis		
2.4	Werkverträge, Aufträge, Planerverträge, Kauf- und Mietverträge über Mobilien, sowie in Einzelfällen weitere Verträge	im Rahmen der Ausgabenbefugnis sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben durch die zuständige Instanz	im Rahmen der Ausgabenbefugnis sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben durch die zuständige Instanz	im Rahmen der Ausgabenbefugnis sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben durch die zuständige Instanz	im Rahmen der Ausgabenbefugnis	im Rahmen der Ausgabenbefugnis
2.5	Sponsoring	bis Fr. 10 000.– pro Fall				

	Befugnisse / Funktionen	DC	GBL	LR, LB, FBL, FL SBL, TL, PV, PL, spez. FB	PS, AS, BF, VA	FW, LW, WI, HW
2.6	Zusammenarbeits- bzw. Kooperationsverträge, soweit sich nicht die/der VTE den Abschluss aufgrund der politischen, finanziellen oder anderweitigen Bedeutsamkeit des Vorhabens vorbehält	x				
2.7	Absichtserklärungen, soweit sich nicht die/der VTE den Abschluss aufgrund der politischen, finanziellen oder anderweitigen Bedeutsamkeit des Vorhabens vorbehält	x				
2.8	Verwaltungsinterne Vereinbarungen	x				
2.9	Fördervereinbarung im Rahmen der Förderprogramme Stadtbegrünung, Mehr als Grün und Vertikalbegrünung			FBL Naturschutz und Stadtökologie, TL Artenförderung und Schutzgebiete, TL Stadtökologie, TL Naturberatung bei einer Förderzusage durch die zuständige Instanz		

	Befugnisse / Funktionen	DC	GBL	LR, LB, FBL, FL SBL, TL, PV, PL, spez. FB	PS, AS, BF, VA	FW, LW, WI, HW
3	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten					
3.1	Verfügungen im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren a) Zuschlag und Widerruf b) Verfahrensausschluss, Verfahrensabbruch, Präqualifikationsentscheid	x	x	a) Die bei der Vergabe federführende Person gemäss Vergabe- bzw. Widerrufsentscheid der zuständigen Instanz b) Die bei der Vergabe federführende Person in Abstimmung mit dem Fachbereich Beschaffung und/oder RD		

	Befugnisse / Funktionen	DC	GBL	LR, LB, FBL, FL SBL, TL, PV, PL, spez. FB	PS, AS, BF, VA	FW, LW, WI, HW
3.2	Verfügungen über Zu- und Absagen von Förderanträgen im Rahmen der Förderprogramme Stadtbegrünung, Mehr als Grün und Vertikalbegrünung			FBL Naturschutz und Stadtökologie, TL Artenförderung und Schutzgebiete, TL Stadtökologie, TL Naturberatung gemäss Entscheid der zuständigen Instanz		
3.3	Entscheid über IDG-Gesuche gem. § 24 IDG	x sofern kein Fall von Art. 12 ROAB vorliegt				
3.4	Verfügungen über Realakte gem. § 10c VRG	x				

	Befugnisse / Funktionen	DC	GBL	LR, LB, FBL, FL SBL, TL, PV, PL, spez. FB	PS, AS, BF, VA	FW, LW, WI, HW
4	Weitere Befugnisse					
4.1	Zivil-, Straf-, Betreibungsverfahren					
4.1.1	<p>Prozessführungsbefugnis in Rechtsmittelverfahren im Aufgabenbereich von GSZ sowie Befugnis der adhäsionsweisen Geltendmachung von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren sowie Rechtsöffnungsbegehren. Diese Befugnis beinhaltet das Recht, private Dritte mit der Führung von Rechtsmitteln zu beauftragen. Vorbehalten bleibt das Recht des STR und der/des VTE, Verfahren, in denen Beschlüsse des STR oder der/des VTE oder sonstige wichtige Interessen des Departements im Streit liegen, selber zu führen oder einem privaten Dritten zu übertragen. Solche vorbehaltenen Fälle sind dem STR oder der/dem VTE zur Vormerknahme zu unterbreiten. Die Befugnis umfasst nicht den Entscheid über einen allfälligen Weiterzug an eine höhere Instanz.</p>	x		FL RD, Juristinnen und Juristen RD		

	Befugnisse / Funktionen	DC	GBL	LR, LB, FBL, FL SBL, TL, PV, PL, spez. FB	PS, AS, BF, VA	FW, LW, WI, HW
4.1.2	Abschluss von aussergerichtlichen Vergleichen	bis Fr. 20 000.–				
4.1.3	Strafanzeige	x	x	x	x	
4.1.4	Strafanträge	x	x	x		
4.1.5	Einleitung von Betreibungsverfahren			FBL FC		
4.1.6	Erwirken eines richterlichen Verbots, einschliesslich polizeilicher Verzeigungen bei Zuwiderhandlungen	x	x	PV Friedhöfe, PV Sport- und Badeanlagen, PV Parkanlagen, PV Landwirtschaft, PV Immobilien, PV Gärten und Pachten und PV Wald		
4.2	Grundbuchgeschäfte					
4.2.1	Verzicht Ausübung von Vorkaufsrechten	x				

	Befugnisse / Funktionen	DC	GBL	LR, LB, FBL, FL SBL, TL, PV, PL, spez. FB	PS, AS, BF, VA	FW, LW, WI, HW
4.2.2	Beurkundung und vertraglicher Vollzug von Grundbuchgeschäften in der Kompetenz GR ² , STR, VTE oder GSZ, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde inkl. der Bevollmächtigung einer Rechtsvertretung	x	x	x		
4.2.3	Beurkundung und vertraglicher Vollzug von Vormerkungen, Anmerkungen und Vorgangsänderungen Pfandrecht	x	x	x		
4.3	Personal					
4.3	Delegation der Zuständigkeit für Mahnungen an direkt unterstellte Leitungen von Organisationseinheiten gemäss Art. 34bis AB PR	x				

² Die Delegation der Kompetenz zur Vornahme von Vertragsänderungen von untergeordneter Bedeutung muss zwingend im GRB im Dispositiv bzw. im zu genehmigenden Vertrag geregelt werden. Wird diese Kompetenz nicht delegiert, so ist der GR abschliessend zuständig

	Befugnisse / Funktionen	DC	GBL	LR, LB, FBL, FL SBL, TL, PV, PL, spez. FB	PS, AS, BF, VA	FW, LW, WI, HW
4.4	Zahlungsfreigabeberechtigung					
4.4	Zahlungsfreigabeberechtigung gemäss Art. 86 Abs. 2 FHR	x	GBL FDI	FBL FC		